

Mark & Michel im Wandel

Seit 35 Jahren ist die Firma Mark & Michel, ehemals noch unter anderem Namen, erfolgreich im Vorsorge- und Versicherungsberatungsgeschäft für Ärztinnen, Ärzte und andere akademische Berufsgattungen tätig. In dieser Zeitspanne haben sich sowohl die Strukturen der Firma als auch die Rahmenbedingungen teilweise tiefgreifend verändert. Beginnend mit der einfachen Frage: «Wer berät denn eigentlich Ärztinnen und Ärzte in Versicherungsfragen?» und der ebenso simplen Antwort: «Noch (fast) niemand» wurde eine Geschäftsidee ins Leben gerufen, die in den folgenden Jahren kontinuierlich auf- und ausgebaut wurde. Durch die Gründung der Pro Medico Stiftung im Jahr 1974 wurde es möglich, auch Selbständigerwerbenden eine Pensionskasse auf den Leib zu schneidern. Ein Ansinnen, das zu dieser Zeit fast ketzerische Züge trug und bei den Steuerbehörden anfänglich auf Widerstand stiess.

Auch in anderen Bereichen leistete die Firma Pionierarbeit. So wurde z. B. das erste Krankenkassenkollektiv für eine bestimmte Berufsgruppe aus der Taufe gehoben oder die Wegbedingung der Grobfahrlässigkeit in der Berufshaftpflichtversicherung durchgesetzt. Die damals noch teilweise in Kartellen organisierte Versicherungswirtschaft wurde dadurch tüchtig aufgerüttelt.

Die Firma erlebte ein beeindruckendes Wachstum. Aus einer ursprünglichen One-Man-Show wurde ein stattliches Unternehmen mit gegenwärtig 16 Mitarbeitenden und einem umfassenden Produkte-, Beratungs- und Dienstleistungsangebot.

Nachstehende Institutionen haben die Geschäftsführungs- und Beratungsaufgaben der Firma Mark & Michel anvertraut:

- Pro Medico Stiftung, Verbandsvorsorge der zweiten Säule (2'500 Anschlüsse, 5'500 Versicherte, Bilanzsumme Fr. 1'700 Millionen)
- Interessenverband für Ärzte und andere akademische Berufe (12'000 Mitglieder)
- Stiftung freie Vorsorge, Säule 3b (2'000 Versicherte)
- Risk Free, Säule 3b (zur Zeit 3 angeschlossene Firmen)
- Vorsorgestiftung Zürcher Anwaltsverband (900 Kanzleien, 3'000 Versicherte, Bilanzsumme Fr. 600 Millionen)

Für obige Mandanten erbringt Mark & Michel zusätzlich zu den Geschäftsführungs- und Administrationsaufgaben jährlich eine stattliche Anzahl von Beratungsgesprächen für deren angeschlossene Mitglieder. Zur Bewältigung dieser Aufgaben stehen eine moderne Infrastruktur, ein gut ausgebildetes Beratungs- und ein erfahrenes Administrationsteam bereit. Gerne möchten wir Ihnen diese qualifizierten Personen, die alle auch auf unserer Website www.markmichel.ch portraitiert sind, hier kurz vorzustellen:

Im April 2011 stiess Herr **Andreas Schneider**, eidg. dipl. Sozialversicherungsfachmann zum Administrationsteam der Pro Medico Stiftung. Ab 1.1.2013 wird er dessen Leitung übernehmen. Ebenfalls zum Pro Medico Team stiess im August 2012 Frau **Daniela Tomasino**, eidg. dipl. Verwaltungsfachfrau für Personalvorsorge. Frau Cornelia Fluri verlässt das Team nach über elf Jahren per Ende November 2012, weil sie in Kürze ihr erstes Kind erwartet. Sie wird am 1.12.2012 durch Frau **Jeanine Diethelm**, Verwaltungsfachfrau für Personalvorsorge in Ausbildung, ersetzt.

Frau **Rachel Stucky** hat im Mai 2012 die Firmenadministration ergänzt. Sie tritt an die Stelle von Frau Denise Sandona, die uns per Ende Februar 2012 nach 17-jähriger Zugehörigkeit verlassen hat, um sich einer neuen Herausforderung zu stellen.



Hannes Michel

Peter Michel

Liebe Leserinnen und Leser

Wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe des DE FACTO überreichen zu dürfen.

«Nichts ist so stetig wie der Wandel». Mit diesen Worten wiesen wir in der letzten Ausgabe auf die anstehenden Veränderungen bei MARK & MICHEL hin. Mit dem Aphorismus «Panta Rhei» oder «Alles fliesst» setzen wir dies in dieser Ausgabe fort. Denn die Zeit steht nicht still. Einiges hat sich bereits verändert und weitere Veränderungen stehen bevor.

Nach 27 Jahren Tätigkeit in der Firma Mark & Michel hat sich Hannes Michel entschlossen, die operative Führung der Firma in jüngere Hände zu übergeben. An seine Stelle in der Geschäftsleitung, und somit an die Seite von Herrn Peter Michel, tritt per 1. Januar 2013 Herr Gion Pagnoncini. Als Rechtsanwalt und Finanzplaner mit eidgenössischem Fachausweis bringt Herr Pagnoncini beste Voraussetzungen und Qualifikationen für diese verantwortungsvolle Position mit. Wir sind überzeugt, dass sich das neue Führungsduo mit viel Enthusiasmus, Energie und Tatendrang den vielfältigen Herausforderungen der Zukunft stellen wird. Alle wichtigen Dinge sind «im Fluss». Auch im Vorsorge- und Versicherungsbereich sind stetige Veränderungen im Gange. Manche unbemerkt und schleichend, andere mit lautem Paukenschlag. Wir sehen es als eine unserer Aufgaben, Sie im Rahmen dieser Publikation auf Veränderungen bei Vorsorge und Versicherungen hinzuweisen und Ihnen interessante und nützliche Informationen zu liefern. Viel Vergnügen bei der Lektüre.

Wir wünschen allen Lesern, Kunden und Partnern frohe Feiertage, viel Glück und Erfolg im neuen Jahr.



Hannes Michel

Peter Michel

Mark & Michel – Ihr Team für alle Fälle



Bereits 2010 hat Frau **Dr. Béatrice Bürgi** eine 50%-Stelle in unserer Firma angetreten. Ihr Aufgabengebiet als Relationship Managerin umfasst die Vertretung unserer Mandate, Dienstleistungen und Produkte nach aussen. Sie hält Vorträge an Spitälern und Universitäten und vertritt unsere Anliegen schweizweit an Kongressen und anderen Fortbildungsveranstaltungen.

Frau **Andrea Budinsky**, dipl. Sozialversicherungsfachfrau, ehemals Kundenbetreuerin im Pro Medico Team, hat nach einer einjährigen Umschulungs- und Weiterbildungsphase per 1.1.2012 in unser Beratungsteam gewechselt.

Am 15. November 2012 ist Herr **Thomas Wegmüller** zu uns gestossen. Als Betriebsökonom FH wird er vielfältige Aufgaben zur Entlastung der Geschäftsleitung übernehmen und mittelfristig im Beratungsteam Einsitz nehmen.

Wie im Editorial erwähnt, steht eine Veränderung in der Geschäftsleitung bevor. Herr **Hannes Michel** übergibt seine Funktion Herrn **Gion Pagnoncini**, der zusammen mit Herrn **Peter Michel** das Unternehmen weiterführen und -ausbauen wird. Herr Hannes Michel wird weiterhin in der Firma tätig sein und einen Teil seiner angestammten Stabsaufgaben wahrnehmen.

Sie sehen: «Panta Rhei» alles ist im Fluss. Und wir passen uns den neuen Gegebenheiten an. Gemeinsam sind wir bestrebt, sämtliche Anliegen zum Wohle unserer Kundschaft speditiv und korrekt zu erledigen. Wir danken Ihnen dafür, dass Sie uns Ihr Vertrauen schenken. ■

Korrekte Versicherung von Hausangestellten

Wer kennt das Problem nicht. Man stellt eine Hausangestellte für einen Tag pro Woche ein, kennt aber die gesetzlichen Anforderungen für ein derartiges Anstellungsverhältnis nicht. Zudem hat man ja keine Zeit, sich mit solchen Nebensächlichkeiten zu beschäftigen. Doch wenn die Hausangestellte verunfallt, sich die AHV oder gar die Fremdenpolizei meldet oder die Hausangestellte für die vergangenen fünf Jahre Ferienentschädigung nachverlangt, wird es ernst.

Die Beschäftigung einer Haushalthilfe, auch wenn dies nur ein paar Stunden pro Woche sind, kommt einem normalen Arbeitsverhältnis gleich und hat für den Arbeitgeber gesetzliche Pflichten zur Folge. So müssen ausländische Arbeitnehmende im Besitz einer Arbeitsbewilligung sein und Sie müssen sich bei der AHV als Arbeitgeber registrieren lassen. Für Haushalthilfen müssen in jedem Fall Sozialversicherungsbeiträge abgerechnet werden. Für die Deklaration und Bezahlung dieser Beiträge ist der Arbeitgeber zuständig. Ebenso ist eine Unfallversicherung gemäss UVG unerlässlich, auch wenn die angestellte Person hauptberuflich bei einem anderen Arbeitgeber bereits versichert ist. Der Abschluss einer Krankentaggeldversicherung ist ebenfalls empfohlen, in einigen Kantonen, so auch im Kanton Zürich, sogar Pflicht.

Aber keine Sorge, es ist nicht so kompliziert wie es vordergründig den Anschein erweckt. Als Massnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgeber eingeführt. Die SVA Zürich bietet hierzu auf Ihrer Website eine hervorragende Anleitung unter dem Titel «Arbeitgeber werden in sechs Schritten». Sie finden diese unter www.svazuerich.ch, Rubrik «Private», Unterrubrik «Hausangestellte». Merkblätter, Anmeldeformulare und Lohnabrechnungsvorlagen stehen dort zum Download bereit. Mit dieser praktischen Hilfe werden Sie mit wenig Aufwand zum korrekten Arbeitgeber.

Für den Abschluss einer Unfall- oder Krankentaggeldversicherung unterbreiten wir Ihnen gerne ein entsprechendes Angebot und helfen Ihnen auch bei Fragen zum Anstellungsverhältnis für Hausangestellte weiter. ■

UVGZ-Versicherung – Denken Sie an Ihre Mitarbeitenden

In der Schweiz sind alle Arbeitnehmenden im Rahmen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung UVG versichert. Der Versicherungsschutz besteht aus Taggeldleistungen infolge Unfall in Höhe von 80% des versicherten Verdienstes ab dem dritten Tag sowie aus der Übernahme der ambulanten und stationären Heilungskosten bei Unfall in der allgemeinen Abteilung eines Spitals in der Schweiz. Weiter sind bei unfallbedingtem Todesfall Leistungen an Hinterlassene in Form von Witwen- und Waisenrenten versichert. Ein guter und umfassender Schutz – auf minimaler Ebene allerdings. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, seine Mitarbeitenden in diesem gesetzlich vorgeschriebenen Minimalrahmen zu versichern. Die Hauptprämienlast (Nichtbetriebsunfallversicherung) geht zudem zu Lasten der Arbeitnehmenden und nur der geringe Teil der Prämie (Betriebsunfall) wird vom Arbeitgeber getragen.

Durch einen Zusatz zur obligatorischen Unfallversicherung können Sie diese Leistungen entscheidend verbessern und Ihren Mitarbeitenden für eine angemessene Prämie einen wesentlich erweiterten Deckungsschutz gewähren. Mit der Zusatzversicherung UVGZ zur obligatorischen Versicherung können wahlweise folgende Leistungen versichert werden:

- Versicherung der Lohnanteile über dem UVG-Lohnmaximum von derzeit Fr. 126'000.-
- Kosten für die Behandlung in der privaten Abteilung eines Spitals
- Unbeschränkte Deckung bei notfallmässigen Spitalaufenthalten im Ausland
- Kapitalleistungen im Todes- oder Invaliditätsfall um allfälligen Sofortbedarf zu decken (Haus-/Wohnungsumbau, Finanzierung der Ausbildung von Kindern)

Die Prämie für eine UVGZ-Versicherung geht zu Lasten des Arbeitgebers und bemisst sich als Prozentsatz der versicherten Jahreslohnsumme aller Mitarbeitenden. Für die Ausarbeitung eines konkreten Vorschlages stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. ■

Unterversicherung – Ein weit verbreitetes Problem

Viele Menschen haben sich gegen allerlei Risiken und Gefahren abgesichert. Dabei geht aber häufig vergessen, dass die Festlegung der richtigen Höhe der Versicherungssumme von grösster Bedeutung ist. Namentlich bei den Sachversicherungen, also Hausrat- oder Geschäftsmobiliarversicherungen, trifft man häufig auf nicht wertrichtige Versicherungssummen. Sachversicherungen sind Schadenversicherungen, das heisst, im Versicherungsfall vergütet die Gesellschaft den gemessen an der Versicherungssumme entstandenen Schaden. Ist die Versicherungssumme zu tief, wird bei einem Teilschaden nur der auf die Versicherungssumme bezogene, prozentuale Schaden ersetzt.



dass der Versicherungsberater vor 15 Jahren diese Summe so eingeschätzt habe.

Tatsache ist aber, dass ein Berater aufgrund seiner Erfahrung zwar gewisse Anhaltspunkte zum aktuellen Neu- oder Wiederbeschaffungswert der versicherten Gegenstände liefern kann. Die Verantwortung für die Wertrichtigkeit trägt aber immer der Kunde. Zudem vergisst Herr Meier, dass in den letzten 15 Jahren Anschaffungen getätigt worden sind und sich der Wiederbeschaffungswert auch aufgrund der Teuerung verändert hat. Deshalb bieten die meisten Versicherungsgesellschaften auch ein Modell mit indexierter Versicherungssumme an, wobei sich diese jährlich anhand eines Indexes der Preisentwicklung anpasst.

Unsere Ratschläge:

Vereinbaren Sie in Ihrer Police eine Indexierung der Versicherungssumme. Prüfen Sie bei grösseren Veränderungen wie Haushaltzusammenlegung, Familienzuwachs, Umzug in eine neue, grössere Wohnung oder in ein Haus, oder spätestens alle fünf Jahre, Ihre Hausrat- oder Geschäftsmobiliarversicherung auf die Wertrichtigkeit der Versicherungssumme. Nehmen Sie sich dafür Zeit, machen Sie sich Notizen oder behelfen Sie sich mittels eines Inventarblattes, das Sie bei den meisten Versicherungen downloaden können. Melden Sie die neue Summe unbedingt Ihrer Versicherung. Zwar gibt es im Schadenfall Toleranzen in der Abweichung der Versicherungssumme, die in der Regel angerechnet werden, aber sicherlich nicht im obigen Ausmass.

Sind Sie verunsichert betreffend der Festsetzung der Versicherungssumme? Kontaktieren Sie uns. Unsere Berater/-innen unterstützen Sie gerne in dieser Sache. ■

Zum Beispiel:

Herr Meier ist empört. Er hat seiner Hausratversicherung einen Wasserschaden in Höhe von Fr. 20'000.- gemeldet. Die Versicherung will nur 60% davon, also Fr. 12'000.- übernehmen. Den Rest müsse er selbst übernehmen, da die vertragliche Versicherungssumme von Fr. 60'000.- zu tief sei und nicht dem Wiederbeschaffungswert seines Gesamtinventars entspreche. Die sogenannte wertrichtige Versicherungssumme betrage in seinem Fall Fr. 100'000.-, er habe aber nur Fr. 60'000.- versichert. Somit sei er unversichert. Herr Meier ergänzt noch,

Elektrobike – Wie versichern gegen Diebstahl und Haftpflichtansprüche?

E-Bikes liegen im Trend. Ob für den raschen Einkauf ohne Parkplatzprobleme oder für den entspannten Sonntagnachmittagsausflug im hügeligen Gelände, erfreuen sich die praktischen Flitzer einer rasch zunehmenden Beliebtheit. Die modernen Fortbewegungsmittel sind in der Anschaffung nicht billig und daher auch bei Fahrraddieben Gegenstand der Begierde. Ein sicheres, robustes Schloss ist hier sicher erste Pflicht.

Elektrofahrräder mit einer elektrischen Tretunterstützung bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und einer maximalen Nennleistung von 0,25 kW gelten als Leicht-Motorfahrräder. Elektrofahrräder mit einer Tretunterstützung über 25 km/h werden je nach technischen Eigenschaften als Motorfahrräder mit Erleichterung oder als gewöhnliche Motorfahrräder (Mofa) mit gelbem Kontrollschild und jährlich zu erneuernder Vignette eingestuft. Leicht-Motorfahrräder sind bezüglich Haftpflichtversicherung den Fahrrädern gleichgestellt. Für diese Kategorie war bis anhin eine Velovignette Pflicht. Seit Anfang 2012 fällt diese weg, und die Haftpflicht kann neu über die Privathaftpflichtversicherung gedeckt werden. Prüfen Sie in jedem Fall, ob Ihre Versicherung die entsprechende Deckung auch übernimmt.

Falls das E-Bike als Mofa (gelbes Kontrollschild) gilt, müssen Sie dieses durch ein Fachgeschäft zur Zulassung prüfen lassen. Entspricht Ihr Fahrzeug den Vorschriften, so erhalten Sie in vielen Kantonen eine vom Händler abgestempelte und unterschriebene Bestätigung, mit der Sie die Vignette und das Kontrollschild bei der zuständigen Stelle Ihrer Gemeindeverwaltung beziehen können. In einzelnen Kantonen geben die autorisierten Fachgeschäfte das Kontrollschild und die Vignetten auch direkt ab. Bei dieser Kategorie würde im Schadenfall die Haftpflichtversicherung des E-Bikes für die Kosten aufkommen.

Bei den meisten Versicherungsgesellschaften können Sie Ihr Elektrofahrzeug in der Hausratversicherung gegen Diebstahl und auch gegen Feuer- und Wasserschäden versichern. Prüfen Sie auch hier, ob Ihr E-Bike gegen Diebstahl versichert ist. Namentlich bei älteren Policen ist dieses Risiko teilweise noch ausgeschlossen. Prüfen Sie, ob das teure Gefährt auch bei einfachem Diebstahl auswärts versichert ist und passen Sie die entsprechende Versicherungssumme gegebenenfalls an. Einige Versicherer bieten auch eine Teilkaskoversicherung für E-Bikes an. Und zu guter Letzt: Das Tragen eines Fahrradhelmes ist zwar nur für Fahrräder mit einer Tretunterstützung über 25 km/h Pflicht. Selbstverständlich ist aber das Tragen eines Kopfschutzes beim Fahrradfahren in jedem Fall zu empfehlen. ■

Kurzmeldungen aus der Branche

Unsere Versicherung gegen Ihre Verunsicherung

Es macht Sinn, wenn Sie alle drei Jahre Ihren Versicherungsschutz überprüfen lassen. Idealerweise vereinbaren Sie dazu mit uns eine Beratung. Wir klären Ihre Bedürfnisse ab und unterbreiten Ihnen Optimierungsvorschläge. Natürlich unverbindlich. Beachten Sie den beiliegenden Talon und kontaktieren Sie uns für eine Terminvereinbarung.

Adressänderungen

Wurde Ihnen DE FACTO an die richtige Adresse zugestellt? Melden Sie uns bitte falsche oder doppelte Adressen, wir werden dies umgehend bereinigen. Besten Dank.

Anpassung Grenzbeträge in der zweiten Säule per 1.1.2013

Der Bundesrat hat die Grenzbeträge in der zweiten Säule per 1.1.2013 neu festgelegt:

	Beträge 2012	Beträge 2013
BVG-Eintrittsschwelle	Fr. 20'880	Fr. 21'060
Koordinationsabzug	Fr. 24'360	Fr. 24'570
BVG-Lohnmaximum	Fr. 83'520	Fr. 84'240
Max. versicherbarer BVG-Lohn	Fr. 59'160	Fr. 59'670

Ist bei Ihrer Vorsorge noch Einkaufspotential vorhanden?

Einzahlungen unter dem Titel «fehlende Beitragsjahre» erhöhen Ihr Alterskapital, können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und entlasten Ihre Steuerrechnung. Zahlungen, die noch in diesem Jahr bei Ihrer Pensionskasse eingehen, werden in der Steuerperiode 2012 berücksichtigt. Die maximal mögliche Einkaufssumme ist in der Regel dem aktuellen Vorsorgeausweis zu entnehmen.

Deckung für gekühlte Medikamente und Utensilien in der Arztpraxis

Viele Ärzte lagern temperatursensitive Medikamente, Impfstoffe und dergleichen im Kühlschrank. Oft handelt es sich dabei um sehr teure Präparate. Im Falle eines Ausfalls des Kühlaggregates wären die Medikamente zerstört und der Schaden unter Umständen hoch. Die Sachversicherungen behandeln die Deckung solcher Schäden unterschiedlich. Kontaktieren Sie uns daher bei Unklarheiten. Wir helfen Ihnen gerne weiter. ■

Familienzulagen für selbständig Erwerbende ab dem 1. Januar 2013

Selbständig Erwerbende haben ab 2013 neu auch Anspruch auf Familienzulagen. Bislang waren diese Zulagen Arbeitnehmenden vorbehalten, wobei der Beitrag an die kantonalen Familienausgleichskassen vom Arbeitgeber übernommen wurde. Selbständig Erwerbende kommen ab 2013 nicht nur in den Genuss von Kinderzulagen, sondern leisten auch ohne Anspruchsberechtigung einen solidarischen Beitrag von 1.2% auf ihrem AHV-pflichtigen Einkommen bis zu einer Obergrenze von Fr. 126'000.-.

Eine Anspruchsberechtigung besteht, wenn Sie für Ihre Kinder keine Familienzulagen erhalten, die Kinder jünger als 16 Jahre oder noch in Ausbildung sind und das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Höhe der Familienzulage beträgt im Kanton Zürich maximal Fr. 250.- pro Kind und Monat.

Sofern Sie berechtigt sind, müssen Sie Ihren Anspruch selbst geltend machen. Das entsprechende Formular können Sie online bei Ihrer Ausgleichskasse downloaden. Reichen Sie dieses ausgefüllt, unterzeichnet und mit allen erforderlichen Unterlagen (z.B. Studienbestätigungen) Ihrer Kasse ein. Formulare, Merkblätter und weitere Infos finden Sie hier:

SVA Zürich: www.svazuerich.ch/familienzulagen, Medisuisse: www.medisuisse.ch